

Sechste Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die
öffentlichen Entwässerungsanlagen des Zweckverbandes Wasserversorgung und
Abwasserbeseitigung Grevesmühlen
(6. Änderungssatzung 6.ÄS-GS-EWS)
Vom 07.Dezember 2006

Aufgrund des § 154 in Verbindung mit § 5 Abs.1 der Kommunalverfassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2006 (GVOBl. S. 539) und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S.146) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung am 06. Dezember 2006 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung zur Satzung für die öffentlichen Entwässerungsanlagen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen vom 28. Dezember 2000 (*OZ Lokalteil vom 12.01.2001 S.17*), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Dezember 2004 (*OZ Lokalteil vom 31.12.2004 S.20*) wird wie folgt geändert:

In § 10 Abs. 5 I. Satz wird folgender Satz angefügt:

„Die Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück soweit es sich um grundstücksbezogene Gebühren handelt.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Grevesmühlen, den 07.12.2006


(Bomball)
Verbandsvorsteher

Siegel



Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.